

Stellungnahme des Bundesverbandes Geriatrie zum
Antrag der Fraktion der FDP
„Für eine integrative Pflegeausbildung“
(Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG)

Die Zahl der betagten und hochbetagten Patienten wird in den nächsten Jahren stark ansteigen – und mit ihnen die Anforderungen an eine geriatricspezifische medizinische und pflegerische Versorgung.

Um eine sachgerechte Versorgung sicherzustellen, kommt insbesondere der qualitativ hochwertigen Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der Pflegeberufe eine hohe Bedeutung zu und bedarf einer besonderen Berücksichtigung bei der Weiterentwicklung des Gesundheitssystems.

Das „Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG)“ hat hierfür Grundlagen gelegt. Es steht u. a. unter dem erklärten Ziel, die Qualität der Pflege weiter zu verbessern. Dies soll über eine inhaltliche Modernisierung und Weiterentwicklung einer beruflichen Pflegeausbildung sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Unterrichts und der praktischen Ausbildung realisiert werden.

Daher begrüßt der Bundesverband Geriatrie eine Modernisierung der bisherigen Pflegeausbildung. Im Vordergrund sollte hier eine generalistische Ausbildung mit Schwerpunktbildung stehen. Die Konkretisierung der Ausbildungsanteile hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der übergreifenden bzw. spezialisierten Ausbildungsinhalte sollte unter Einbeziehung des Deutschen Pflegerates erfolgen.

Die Forderung nach einer rechtsicheren Finanzierung ist nachvollziehbar. Allerdings sollte diese Debatte nicht mit der Entscheidung für eine generalistische Ausbildung unabdingbar verknüpft werden. Die Entscheidungen mit Blick auf die Detailliertheit der Finanzierung sollten in einem vertieften Dialog unter Einbeziehung des Deutschen Pflegerates und unseres u.a. Änderungsvorschlags i.S. einer Erweiterung der Finanzierungsbasis erfolgen.

Um dem Ziel einer generalistischen Pflegeausbildung unter Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe des geriatrischen Patienten, die neben der Behandlung von akuten und chronischen Erkrankungen auch präventive und rehabilitative Zielsetzungen verfolgen, gerecht zu werden, sind umfassende Ausbildungsziele zu formulieren. Dies ist im § 5 Abs. 2 erfolgt. Um diese umfänglich formulierten Ausbildungsziele neben der theoretischen Ausbildung in der praktischen Ausbildung erlangen zu können, sind hierfür geeignete Einrichtungen für die praktische Ausbildung erforderlich. Dies ist mit Blick auf den vorliegenden Gesetzesentwurf allerdings nicht konsequent umgesetzt worden. Daher regen wir folgende Ergänzung an:

Geplante Neuregelung

(1) Die Pflichteinsätze in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege werden in folgenden Einrichtungen durchgeführt:

1. zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassene Krankenhäuser,

2. zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen,

3. zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen.

Änderungsvorschlag

(1) Die Pflichteinsätze in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege werden in folgenden Einrichtungen durchgeführt:

1. zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassene Krankenhäuser,

2. **Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, mit denen gemäß § 111 SGB V ein Versorgungsvertrag vorliegt,**

3. zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen,

4. zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen.

Ebenso sind die §§ 26 Absatz 3 sowie 33 Absatz 1 zu ergänzen.